

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN *NOSTRI BAMBINI*



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten
3. Standortbezogene Sonderleistungen / Pädagogische Sonderleistung
4. Öffnungszeiten / Schließtage
5. Betreuungsmodelle
6. Aufsichtspflicht
7. Abholberechtigte
8. Erkrankung bzw. Verdacht auf Erkrankung eines Kindes
9. Beendigung der Betreuungsvereinbarung
10. Schlussbestimmungen

Stand November 2018; Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: www.nostri-bambini.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN *NOSTRI BAMBINI*



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.** Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit dem Kindergarten Nostri Bambini geschlossenen Betreuungsverträge. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen dem/den Obsorgeberechtigten und dem Kindergarten Nostri Bambini schriftlich vereinbart werden.
- 2.** Mit der Unterfertigung des Betreuungsvertrages erklärt der/die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er/sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufsfähigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen) unverzüglich im Kindergarten bekannt gegeben werden.
- 3.** Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat der/die Obsorgeberechtigte nach Aufforderung seine/ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises an den Kindergarten zu geschehen. Als Einkommensnachweis gilt die letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung, der Einkommenssteuerbescheid (bei selbstständigen Erwerbstätigen), die Inscriptionsbestätigung, eine aktuelle AMS-Kursbestätigung, ein freier Dienst- bzw. Werkvertrag über eine fortlaufende Tätigkeit, die Bestätigung über eine laufende Ausbildung sowie eine Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis.
- 4.** Wenn die Berufstätigkeit des/der Obsorgeberechtigten eines Kindes, das bereits einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es aus betrieblichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann seitens dem Kindergarten Nostri Bambini das Betreuungsmodell auf „Teilzeit“ bzw. „Halbtags“ umgestellt werden.
- 5.** Die Bildung und Betreuung der Kinder im Kindergarten Nostri Bambini erfolgt nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsrahmenplans. Dieser kann im Kindergarten eingesehen werden. Im Internet ist der Bildungsrahmenplan unter www.wien.gv.at abrufbar.
- 6.** Kinder im verpflichteten letzten Kindergartenjahr sind gesetzlich verpflichtet, den Kindergarten an mindestens vier Tagen die Woche mindestens 20 Stunden zu besuchen. Ausnahme: Schulferien. Innerhalb des Kindergartenjahres dürfen Kinder im verpflichteten letzten Kindergartenjahr nicht mehr als 4 Wochen Urlaub nehmen (Ausnahme: Juli und August) ohne die Förderung zu verlieren. Ein diesbezügliches Informationsblatt erhalten die Obsorgeberechtigten beim Elternabend zu Beginn des Kindergartenjahres. Innerhalb eines Kindergartenjahres wird mindestens ein gesetzlich vorgeschriebener Elternabend angeboten.
- 7.** Die Obsorgeberechtigten haben die Räumlichkeiten und die Ausstattung des Kindergartens besichtigt und erklären sich ausdrücklich mit deren Zustand und Beschaffenheit einverstanden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN *NOSTRI BAMBINI*



8. Die MitarbeiterInnen des Kindergartens Nostri Bambini sind gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl, Meldung beim zuständigen Jugendamt (MA 11) zu erstatten.

2. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Der Besuch des Kindergartens ist im vertraglich festgelegten Ausmaß beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit ist nur für jene Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt wirksam, wenn mindestens ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person und das Kind in Wien den Hauptwohnsitz haben. Die allfälligen Elternbeiträge, Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben, können Sie auf unserer Homepage www.nostri-bambini.at und dem Elternvertrag entnehmen.

2. Der Kindergarten ist in Wien beitragsfrei. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht. Ein Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.

3. Familien mit einem geringen Nettoeinkommen haben die Möglichkeit, um Befreiung vom Essensbeitrag bei der MA 11 - Amt für Jugend und Familie anzusuchen. Details finden Sie unter www.wien.gv.at/menschen/magelf/ahs-info/pdf/info-essen-deutsch.pdf. Der Kindergarten stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Ein Antrag bis zum Monatsletzten gilt für den laufenden Monat. Weiterführende Informationen finden Sie ebenfalls bei: MAG ELF – Tel. 01/4000-90710. Der Zuschuss zum Essensbeitrag kann erst nach Vorlage des Bescheides durch die MA 11 oder des Obsorgeberechtigten direkt im Kindergarten beim monatlichen Essensbeitrag berücksichtigt werden.

4. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Workshops, standortbezogene Sonderleistungen (siehe Punkt 3) und ähnliches sind vom/von der Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.

5. Der Beitrag für die pädagogischen Sonderleistungen (siehe Punkt 3) wird pro Semester oder auf Wunsch des Obsorgeberechtigten monatlich eingehoben.

6. Nach Unterzeichnung des Elternvertrages ist eine Anmeldegebühr und zu entrichten. Bei Stornierung des Vertrages oder Nichteintritt des Kindes, kann die Anmeldegebühr auf keinen Fall zurückerstattet werden.

7. Der Essensbeitrag und andere fälligen Beiträge (Punkt 3) sind mittels Überweisung, Barzahlung oder Bankomatzahlung im Kindergarten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Essensbeiträge werden 12-mal pro Kindergartenjahr nach Anmeldung verbindlich verrechnet und werden nicht rückvergütet oder aliquotiert. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Workshops und ähnliches werden im Nachhinein bis zum 5. des nachfolgenden Monats verrechnet. Die Obsorgeberechtigten werden über diese detaillierten Kosten per Gruppenauftakt im Vorhinein informiert.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN *NOSTRI BAMBINI*



8. Der Kindergarten Nostri Bambini ist berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungs- und Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Kindergartens Nostri Bambini sind, maßgeblich verändert haben (z.B. Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Arbeitszeit, Urlaubsansprüche bzw. Ausbildungsstand des Personals, kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsänderungen). Eine durch den Kindergarten Nostri Bambini einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedoch angemessen sein. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate vor der tatsächlichen Erhöhung bekannt zu geben.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von begründeten Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres der Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.

9. Im Falle des Zahlungsverzuges wird vom Kindergarten Nostri Bambini eine Mahngebühr eingehoben. Der/die Obsorgeberechtigte/n verpflichten sich, notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Eintreibungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Eingehende Zahlungen werden immer auf die älteste offene Forderung angerechnet. Gegenteilige Widmungen auf Zahlscheinen können aufgrund der automationsunterstützten Verarbeitung nicht berücksichtigt werden.

10. Die Beiträge sind auch bei längerem Fernbleiben des Kindes zu entrichten, auch wenn der Kindergarten wegen einer Infektionskrankheit oder behördlich geschlossen wird. Gemäß den Abrechnungsmodalitäten der MA 10 dürfen Kinder pro Kindergartenjahr maximal bis zu 3 Wochen durchgehend auf Urlaub gehen, ohne die Förderung zu verlieren. Demzufolge besteht für den gesamten Zeitraum des Urlaubs von mehr als 3 Wochen kein Anspruch auf Förderung. Ausnahmen bilden die Sommermonate Juli und August. Für den jeweiligen Monat der Rückkehr aus dem langen Urlaub kann erst nach Prüfung der Anwesenheitstage im Kindergarten und nach Abstimmung bzw. Abklärung mit der MA 10 die Förderung des Betreuungsplatzes wieder in Anspruch genommen werden.

3. Standortbezogene Sonderleistungen / Pädagogische Sonderleistung

1. Standortbezogene Sonderleistungen, wie etwaige Beiträge für erweiterte Öffnungszeiten, erhöhten Betreuungsschlüssel werden 2-mal im Jahr, in den Monaten Oktober und April vorgeschrieben. Die Beiträge für geringe Schließtage (Journaldienst) werden je nach Inanspruchnahme der Obsorgeberechtigten gesondert verrechnet und werden auch nicht mit den laufenden Beiträgen gegenverrechnet.

2. Pädagogische Sonderleistung, wie der Englischbeitrag werden 2-mal im Jahr, in den Monaten September und März oder auf Wunsch des Obsorgeberechtigten monatlich vorgeschrieben.

4. Öffnungszeiten / Schließtage

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens Nostri Bambini entnehmen Sie dem Betreuungsvertrag und der Homepage.

2. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen die Obsorgeberechtigten einem regelmäßigen Besuch innerhalb des gewählten Betreuungsmodells zu.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN *NOSTRI BAMBINI*



3. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist dem Kindergarten unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von dem/der Obsorgeberechtigten oder einer von diesem/r bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der/die Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist der Kindergarten umgehend telefonisch zu verständigen. Sollte es zu einer Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit kommen, wird dem/der Obsorgeberechtigten ein angemessener Kostenersatz auferlegt. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt, und wurden seitens der Bildungs- und Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, sind wir gesetzlich verpflichtet die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

5. An gesetzlichen Feiertagen, sowie Weihnachten und Silvester, bleibt der Kindergarten geschlossen. An den Werktagen in den Weihnachtsferien, den Osterferien, den Semesterferien sowie Pfingstdienstag und bis zu 9 weiteren Tagen steht für berufstätige Eltern ein Journaldienst (Punkt 3) unter vorheriger Anmeldung an den Schließtagen zur Verfügung. Die Schließtage werden durch den Kindergarten Nostri Bambini festgesetzt. Die Obsorgeberechtigten werden über die Schließtage schriftlich, in Form einer Schließtageordnung, zu Beginn des Kindergartenjahres und durch Aushang im Kindergarten informiert.

5. Betreuungsmodelle

1. Der Kindergarten Nostri Bambini bietet nachstehende Betreuungsmodelle an:

- Ganztägiger Besuch (Ganztag): mind. 40 max. 50 Wochenstunde
- Teilzeit-Besuch (Teilzeit): mind. 26 max. 39 Stunden
- Halbtägiger Besuch (Halbtags): mind. 16 max. 25 Stunden

2. Ein Wechsel von einem Betreuungsmodell in ein anderes kann im Kindergarten beantragt werden. Ein Änderungswunsch muss dem Kindergarten rechtzeitig mittels Änderungsvertrag, spätestens jedoch einen Monat im Voraus bekannt gegeben werden. Der Wechsel kann nur zu jedem 1. im Monat erfolgen. Ein Anspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.

3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit dem Kindergarten möglich. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns muss der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden.

4. Aus pädagogischen Gründen sollte jedes Kind mindestens vier Wochen pro Kindergartenjahr „Urlaub vom Kindergarten“ nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden müssen. Der Sommerurlaub ist jeweils im Voraus ab Mai jedes Jahres in eine Urlaubsliste, die im Kindergarten ausgehängt wird, bekannt zu geben. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN *NOSTRI BAMBINI*



6. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen/eine MitarbeiterIn des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch den/die MitarbeiterIn an die/den Obsorgeberechtigte/n oder an eine von den Obsorgeberechtigten zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt 7).

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften (z.B. Parkbesuch), solange die Kinder in der Obhut einer PädagogIn bzw. AssistentIn stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung des/der Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

Aus versicherungstechnischen Gründen besteht keine Aufsichtspflicht, wenn das Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt worden ist, und seitens der Bildungs- und Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt wurden, um eine abholberechtigte Person zu erreichen (siehe Punkt 4 Ziffer 4).

7. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Obsorgeberechtigte.

2. Die/der Obsorgeberechtigte kann Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von dem Kindergarten abzuholen.

- Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
- Bei einer Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist dem Personal des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person dem Kindergarten nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person dem Personal nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
- Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die MitarbeiterInnen des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/der Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen des Kindergartens umgehend verständigt.

3. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten kann der Kindergarten Nostri Bambini in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängen.

4. Sofern alle Obsorgeberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist dem Kindergarten umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Ist keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die MitarbeiterInnen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN *NOSTRI BAMBINI*



8. Erkrankung bzw. Verdacht auf Erkrankung eines Kindes

- 1.** Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
- 2.** Der Kindergarten ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
- 3.** Die Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
- 4.** Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Kindergarten gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung des Bezirksgesundheitsamtes über Laus- und Nissenfreiheit vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Kindergartens wieder zulässig.
- 5.** Medikamente (z.B. Hustensaft, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) werden im Kindergarten nicht verabreicht.
- 6.** Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen mit der Leitung des Kindergartens und der Arzt/die Ärztin des Kindes abgesprochen werden. Diesen obliegt es gemeinsam mit dem Kindergarten zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die MitarbeiterInnen berücksichtigt und erfüllt werden können. Ist dies nicht möglich, kann ein chronisch krankes Kind nicht aufgenommen werden.

9. Beendigung des Betreuungsvertrages

- 1.** Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes. Eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung vor Schuleintritt hat bis spätestens 31.Juli zu erfolgen.
- 2.** Der erste Monat der Anwesenheit des Kindes gilt als Probemonat. Während dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag sowohl vom Kindergarten Nostri Bambini als auch von den Obsorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wird der Vertrag während des Probemonats aufgelöst, so sind die im Vertrag angeführten Kosten für den ersten Monat voll zu bezahlen.
- 3.** Den Obsorgeberechtigten steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich mit dem im Kindergarten aufliegenden Kündigungsformular aufzukündigen. Wenn das Kind im Kündigungsmonat den Kindergarten nicht mehr besucht (1. Werktag im Monat) wird der Beitrag in Höhe des jeweiligen Förderbetrages der MA 10 fällig.

Der Kindergarten Nostri Bambini hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN **NOSTRI BAMBINI**



- Mindestens zweimonatige Nichtbezahlung des Essensbeitrages;
- Unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen; Im Falle des entschuldigten Fernbleibens des Kindes, wenn eine etwaige urlaubsbedingte Abwesenheit, familiäre Vorkommnisse oder eine Krankheit vorliegt, das Ausmaß von zwei Monaten jedoch überschritten wird. Ausgenommen hiervon ist das entschuldigte Fernbleiben in den Sommermonaten Juli bis August oder bei Vorliegen einer besonders berücksichtigungswürdigen Situation;
- Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann;
- Wenn die/der Obsorgeberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlässt oder die Besuchszeiten mehrmals überschreitet;
- Bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung, Abholberechtigung);

4. Der Kindergarten Nostri Bambini hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

- unter Bedachtnahme der Interessen/Gesundheit anderer Kinder, wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist,
- bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns, wenn innerhalb der darauffolgenden Woche keine Kontaktaufnahme des/der Obsorgeberechtigten mit dem Kindergarten erfolgt,
- bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
- bei Zu widerhandeln des ausgesprochenen Hausverbotes,
- bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Kindergartens, der der dort betreuten Kinder oder anderer Eltern/Obsorgeberechtigte.

5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Obsorgeberechtigten entweder persönlich zu überreichen oder an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Kündigung gilt diesfalls als wirksam zugestellt, wenn die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht mehr aufrecht ist und der Obsorgeberechtigte die Änderung seiner Anschrift nicht dem Kindergarten Nostri Bambini bekannt gegeben hat.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DEN KINDERGARTEN
*NOSTRI BAMBINI***



10. Schlussbestimmungen

- 1.** Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
- 2.** Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung ein.
- 3.** Für alle aus – auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Kindergarten Nostri Bambini sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Wien.
- 4.** Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet.